



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Planfeststellungsverfahren für die Hochwasserschutzmaßnahme zur Verbesserung der Überflutungssituation im Wohngebiet „In der Hut“ mit dem Ausbau der Baiersdorfer Straße und dem Neubau eines Geh- und Radweges „Am Igelsdorfer Weg“

1. Sachverhalt

Die Stadt Baiersdorf, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 15.01.2024, eingegangen am 18.01.2024 die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG für die Hochwasserschutzmaßnahme zur Verbesserung der Überflutungssituation im Wohngebiet „In der Hut“ mit dem Ausbau Baiersdorfer Straße und dem Neubau eines Geh- und Radweges „Am Igelsdorfer Weg“ beantragt.

Beabsichtigt ist, die Baiersdorfer Straße zwischen der Ortsstraße „Am Igelsdorfer Weg“ und dem Ortseingang von Igelsdorf verkehrsgerecht auszubauen.

Folgende Ausbaumaßnahmen sind geplant:

- Verbreiterung der Fahrbahn der Baiersdorfer Straße und Neubau eines separaten Geh- und Radweges an der Westseite
- Tiefpunkt an der Baiersdorfer Straße bei ca. Bau-km 0+113, der im Hochwasserfall überströmt wird um die Flächen östlich der Baiersdorfer Straße hydraulisch zu entlasten
- Neubau eines Geh- und Radweges an der Südseite der Straße „Am Igelsdorfer Weg“

Im Zuge des Ausbaus der Baiersdorfer Straße wird südlich der Straße „Am Igelsdorfer Weg“ auch ein Hochwasserschutzdamm bis zu einem Meter über dem bestehenden Gelände angeschüttet, um den Abfluss der Hochwasserwelle über den Tiefpunkt in der Baiersdorfer Straße zu leiten. Mit dieser Maßnahme wird eine deutliche Verbesserung der Überflutungssituation im Wohngebiet „In der Hut“ erreicht.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt weist darauf hin, dass ausschließlich die Errichtung des Hochwasserschutzdammes Gegenstand der wasserrechtlichen Planfeststellung ist.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für die Errichtung des Hochwasserschutzdammes zur Verbesserung der Überflutungssituation im Wohngebiet „In der Hut“ im beantragten Umfang eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. UVP-Vorprüfung

Die Allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).



– 2 –

Das Vorhaben liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Schlangenbaches.

Um der bestehenden Hochwassergefahr im Wohngebiet „In der Hut“ entgegenzuwirken, ist die Anlage eines Hochwasserschutzdammes entlang des geplanten straßenbegleitenden Geh- und Radweges am Igelsdorfer Weg vorgesehen.

Aufgrund der geplanten Hochwasserfreilegung wird das Hochwasser im HQ100-Fall die Bayersdorfer Straße zukünftig im Bereich um den geplanten Tiefpunkt bei ca. Bau-km 0+113 überströmen und von dort aus in westliche Richtung fließen.

Durch die Baumaßnahme wird das Siedlungsgebiet „In der Hut“ zukünftig von Auswirkungen bei Hochwasserereignissen (HQ100), durch ein verändertes Abflussregime im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Schlangenbaches entlastet und es wird eine deutliche Verbesserung der Überflutungssituation im Wohngebiet erreicht.

Das Wasserwirtschaftsamt wird dies, soweit im Detail erforderlich, auch durch Auflagen und Bedingungen zur Planfeststellung sicherstellen.

Es werden keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (wie z. B. arten- und strukturreiches Dauergrünland oder Streuobstwiesen) nachhaltig beeinträchtigt, da im Bereich der kartierten Biotop keine Bautätigkeit erfolgt. Von den betriebsbedingten Auswirkungen im Hochwasserfall werden die Biotop ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler vorhanden, somit ergeben sich auf diese Gebiete keine Auswirkungen durch das Vorhaben.

Weitere Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 28.02.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert